



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

205. Jahrgang

Düsseldorf, den 23. Februar 2023

Nummer 8

INHALTSVERZEICHNIS

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung			
67	Hafenverordnung Dormagen	S. 85	
68	Hafenverordnung Neuss/Düsseldorf	S. 86	
69	Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der thyssenkrupp Steel Europe AG in Duisburg	S. 89	
70	Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Henkel AG & Co. KGaA in Düsseldorf zur störfallrelevanten Änderung des Klebstoffwerks Nord	S. 90	
71	Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Henkel AG & Co. KGaA in Düsseldorf zur Änderung der Anlage 76 durch Installation automatischer Kleinkomponenten-Dosierungen	S. 90	
72	Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Axalta Coating Systems Germany GmbH & Co. KG in Wuppertal	S. 91	
73	Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Solenis Technologies Germany GmbH in Krefeld	S. 92	
74	Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Qiagen GmbH in Hilden	S. 94	
75	Durchführung der Deichschauern gem. § 95 III LWG im Jahre 2023	S. 95	
76	Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung des Nichtbestehens der UVP-Pflicht für die Änderung der WKA Rutenbeck der Bayer AG, Wuppertal	S.98	
77	Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der TanQuid GmbH & Co. KG in Hünxe	S. 100	
C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen			
78	Aufgebot der Sparkasse Neuss für die Sparurkunden Nr. 3100438690 und Nr. 355015157	S. 101	

Beilage zu Ziffer 67: Hafenverordnung Dormagen - Liegenschaftskarte
Beilage zu Ziffer 68: Hafenverordnung Neuss/Düsseldorf – Hafenkarten

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

67 Hafenverordnung Dormagen

Bezirksregierung Düsseldorf
25.09.01.01

Düsseldorf, den 09. Februar 2023

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Bestimmung des Bereichs des Hafens in der Stadt Dormagen – Hafenverordnung (HVO) Dormagen – 1 Karte Stand: 09.02.2023

Aufgrund des § 118 Abs. 2 Nr. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – Landeswassergesetz (LWG) – vom 08. Juli 2016 (SGV.NRW.S.77) in Verbindung mit § 1 Abs. 2

und § 28 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über den Verkehr und den Güterumschlag in Häfen (Allgemeine Hafenverordnung – AHVO) vom 17. Dezember 2022 (SGVO.NRW.S.95) und § 27, § 3 Abs. 2 sowie § 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) vom 13. Mai 1980 (SGV.NRW.S.2060) in den jeweils gültigen Fassungen wird für den Hafen in der Stadt Dormagen verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Der Bereich des Hafens in der Stadt Dormagen (Betreiber: Umschlag Container Terminal GmbH – UCT) im Sinne der Allgemeinen Hafenverordnung umfasst folgendes Gebiet:

1. Auf dem Wasser die Fläche des Rheins von Rhein-km 726,035 bis Rhein-km 726,498 linkes Ufer im Rhein von der Uferlinie bis auf 19,7 m Abstand stromseitig der Uferlinie.
2. Auf dem Lande das eingezäunte Gelände der Firma UCT (Gemarkung Zons, Flur 23, Flurteilstücke 33 (18.959 m²), 27 (115 m²) und 13 (2.476 m²), Flur 18, Flurstücke 325 (141 m²), 329 (28.906 m²), 251 (8.880 m²) und 305 (409 m²).

(2) Der in Absatz 1 beschriebene Hafenbereich ist in dem als Bestandteil dieser Verordnung veröffentlichten Plan durch Umrandung gekennzeichnet.

§ 2 Vollzug

Die Durchführung der Allgemeinen Hafenverordnung obliegt der Stadt Dormagen als Hafenbehörde und den ggf. von ihr beauftragten Dienstkräften der Hafenbetriebsverwaltung des in § 1 genannten Hafens.

§ 3 Aushang

Diese Verordnung hat zusammen mit der Allgemeinen Hafenverordnung im Hafen an einer jedem Hafenbenutzer zugänglichen Stelle ständig auszuhängen.

§ 4 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.
- (2) Mit dem Tage des Inkrafttretens tritt die HVO Dormagen vom 26. Februar 2003 (Amtsblatt Nr. 11 vom 13. März 2003, Seite 169f.) außer Kraft.

-siehe Beilage zu Ziffer 67-

Im Auftrag
Becker

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 85

68 Hafenverordnung Neuss/Düsseldorf

Bezirksregierung Düsseldorf
25.09.01.03

Düsseldorf, den 09. Februar 2023

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Bestimmung der Bereiche der Häfen in den Städten Neuss und Düsseldorf und das Verhalten in diesen Häfen – Hafenverordnung (HVO) Neuss-Düsseldorf – Stand: 09.02.2023

Aufgrund des § 118 Abs. 2 Nr. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – Landeswassergesetz (LWG) – vom 08. Juli 2016 (SGV.NRW.S.77) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 und § 28 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über den Verkehr und den Güterumschlag in Häfen (Allgemeine Hafenverordnung – AHVO) vom 17. Dezember 2022 (SGVO.NRW.S.95) und § 27, § 3 Abs. 2 sowie § 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) vom 17. Dezember 2022 (SGV.NRW.S.765) in den jeweils gültigen Fassungen wird für die Häfen in den Städten Neuss und Düsseldorf verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Bereiche der Häfen in den Städten Neuss und Düsseldorf im Sinne der Allgemeinen Hafenverordnung umfassen folgende Gebiete:

1. Hafen Neuss
 - 1.1 Auf dem Wasser

Das Hafengebiet umfasst die Hafenbecken 1 bis 5 sowie den Erft-Kanal bis zu der Stelle, an der die Gemeindegrenze zur Stadt Düsseldorf den Erft-Kanal von Nordwesten nach Südosten schneidet. Die Hafengrenze verläuft bis zur Mitte des Erft-Kanals auf der Gemeindegrenze und in gerader Verlängerung weiter bis zum Beginn der Ölgangsinsel. Von dort verläuft die Hafengrenze entlang des Erft-Kanals Richtung Südwesten bis zum Betriebsgelände an der Floßhafenstraße 30. Dieses unmittelbar an die Ölgangsinsel anschließende Betriebsgelände liegt gänzlich innerhalb des Hafengebietes und begrenzt dieses nach Osten hin zur Ölgangsinsel, die gänzlich außerhalb des Hafengebietes liegt.

1.2 Auf dem Lande

Mit dem südlichen Abschluss des Betriebsgeländes Floßhafenstraße 30 verspringt die Hafengrenze Richtung Südwesten. Die Hafengrenze verläuft entlang der RWE Umspannanlage Floßhafenstraße, welche gänzlich innerhalb des Hafengebietes liegt. Mit Abschluss der Umspannanlage Floßhafenstraße quert die Hafengrenze die Floßhafenstraße von Osten nach Westen, so dass sich der nördliche Straßenabschnitt innerhalb des Hafengebietes befindet, während der gesamte weitere Verlauf der Floßhafenstraße bis zu deren Einmündung in die Danziger Straße außerhalb des festgelegten Hafens liegt. Nach der Querung verläuft die Hafengrenze an der Bordsteinkante entlang der Floßhafenstraße Richtung Südwesten. Am Ende der Floßhafenstraße verläuft die Hafengrenze weiterhin entlang der dortigen Gleisanlagen und quert die Danziger Straße sowie die Memeler Straße. Die Gleisanlagen liegen dabei gänzlich innerhalb des Hafengebietes. Nach der folgenden Querung der Hansastrasse verläuft die Hafengrenze weiter parallel zu den Gleisanlagen Richtung Südwesten bis zur Kreuzung der Gleise mit der Hammer Landstraße. Auf Höhe dieses Kreuzungspunktes verläuft die Hafengrenze jenseits der Hammer Landstraße entlang der Bordsteinkante Richtung Westen, so dass die Hammer Landstraße außerhalb des Hafengebietes liegt und dieses nach Süden hin begrenzt. Nach Querung der Industriestraße sowie der Straße Am Zollhafen verspringt die Hafengrenze mit Abschluss des Hafenbeckens 1 Richtung Nordwesten. Entlang des Hafenbeckens 1, bzw. im weiteren Verlauf entlang des Erft-Kanals, befindet sich die gesamte Kaianlage innerhalb der Hafengrenze und begrenzt zugleich das Hafengebiet nach Westen. Zur Kaianlage zählen Spundwand, Berme, Uferböschung und sämtliche Festmacher sowie Wege bzw. Schienen an und unmittelbar parallel zur oberen Böschungskante.

Bei den wasserseitigen Betriebsgeländen an der Düsseldorfer Straße 1b, der Düsseldorfer Straße 31 bis 101 mit Ausnahme der Hausnummer 67, der Heerdterbuschstraße 14 sowie der Straße Am Hochofen 9 geht die Hafengrenze über die bloße Kaianlage hinaus und schließt sämtliche der vorgenannten Betriebsgelände in ihrer Gesamtheit mit ein.

2. Haupthafen Düsseldorf, Hafeneinfahrt bei Strom-km 743,1 -rechtsrheinisch-

2.1 Auf dem Wasser

- a) Die Werftanlage Düsseldorf von Strom-km 743,1 (Molenkopf) mit allen Hafenbecken (Handelshafen, Hafenbecken A-C sowie die Hafenbecken Lausward I und II) bis Strom-km 743,35 im Rhein bis auf 30 m Abstand von der Uferlinie.
- b) den Mineralölumschlagplatz unterhalb der Hammer Eisenbahnbrücke und zwar im Rhein

die Uferbucht bei Strom-km 738,4 sowie die Wasserfläche von Strom-km 738,3 bis 738,5 bis auf 15 m Abstand von der Uferlinie (Ausbaulinie).

2.2 Auf dem Lande

Das Gebiet der Stadt Düsseldorf mit folgender Begrenzung:

Beginnend an der oberen Böschungskante der westlichen Hafeneinfahrt, Hafen einwärts entlang des Hafenbeckens. Vom Ende der Böschungskante in südwestlicher Richtung über das Hafenbecken hinweg, entlang der Beckenkante des Handelshafens bis zur Spitze der Speditionsstraße sowie weiter umlaufend die obere Uferkante des Hafenbeckens A und bis zum südlichen Beckenende des Hafenbeckens B. Von der Ecke im rechten Winkel bis zur Gleiskante der Kesselstraße, in südlicher Richtung bis zur Ecke Holzstraße. Entlang der südlichen Kante der Holzstraße bis ans Ende der Gleisanlage (vor Hausnummer 12). Weiter im rechten Winkel südlich bis an die Gleisanlage. Entlang der Verbindungsgleise in östlicher Richtung bis zum Übergabegleise der Deutschen Bahn AG und an der nördlichen Grenze des Hafenhofes entlang der Stützmauer des Eisenbahndamms bis zum Rhein. (Wassergrenze)

Den Lauswarddeich nördlich entlang bis zum Kraftwerk Lausward, weiter an der östlichen Grenze des Kraftwerkes bis zur nord-westlichen Grenze des Hafenbeckens Lausward I, 80m entlang der nördlichen Ufermauer, im rechten Winkel nördlich bis zur südlichen Grenze der Straße "Auf der Lausward". Von dort weiter westlich bis zum Zugang des Kraftwerkes Lausward, rechtwinklig nördlich bis zum Hochwasserschutzdeich. Der südlichen Grenze des Deiches in östlicher Richtung folgend bis zur Hafeneinfahrt (Molenkopf).

3. Werftanlage Reisholz -rechtsrheinisch-

3.1 Auf dem Wasser

Das Hafengebiet umfasst die Wasserfläche des Rheinstromes von Rheinkilometer 722,50 bis 723,90 auf 15 Metern Abstand (Schiffsbreite) zur rechtsrheinischen Uferlinie.

3.2 Auf dem Lande

Das Hafengebiet wird im Westen durch den dortigen Hundeübungsplatz begrenzt. Im Nordwesten begrenzt der südliche Abschluss der Anliegergrundstücke Am Trippelsberg das Hafengebiet. Im Einzelnen handelt es sich um die Anliegergrundstücke Am Trippelsberg 135, 121, 111, 105 / 105a und 71. Auf Höhe des Firmengeländes Am Trippelsberg 71 verspringt die Hafengrenze leicht und schneidet auf Höhe der hier befindlichen Gleis- und Straßentore sowohl Gleise als auch Straße und verläuft im Wei-

teren Richtung Osten entlang der vorhandenen Einfriedung südlich der Uferstraße, die abwechselnd aus Gebäuderückseiten, Mauern und Zaunelementen besteht. Im Osten wird das Hafengebiet durch die sich südlich an das Gelände des Wasserwerkes Benrath, Am Trippelsberg 3, anschließende Uferböschung begrenzt.

4. Werftanlage Heerdt -linksrheinisch-

4.1 Auf dem Wasser

Im Erftkanal bis zur Gemeindegrenze der Stadt Neuss und bis zur Grenze der Bundeswasserstraße Rhein (Verbindungsline zwischen der Hafenspitz bei Strom-km 740,17 und der nord-west Ecke des Bühnfeldes bei Strom-km 740,30) - im Rhein vom Strom-km 740,25 bis 740,50 bis auf 30 m Abstand von der Streichlinie (stromseitig).

4.2 Auf dem Lande

Das Gelände der Hafenanlage Heerdt - begrenzt durch die Hochwasserschutzmauer an der Straße Am Hochofen von der Pestalozzistraße bis zur Einmündung der Straße Alt-Heerdt, durch das Eisenbahngleis der Hafenbahn bis Strom-km 740,43 zurücklaufend auf der Böschungsoberkante zur Stromseite bis Strom-km 740,30.

(2) Maßgeblich für die in Absatz 1 beschriebenen Hafengebiete sind die als Bestandteil dieser Verordnung veröffentlichten Planzeichnungen.

§ 2

Aufenthalt im Hafen

(1) Im Hafengebiet ist der Aufenthalt für Unbefugte außerhalb der für die Öffentlichkeit zugelassenen Straßen und Wege untersagt.

(2) Den Anordnungen der Hafengebehörde oder der Polizei ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 3

Liegeverbot

Fahrzeuge, Schwimmkörper und schwimmende Anlagen dürfen unter Brücken sowie vor Auslassbauwerken nicht stillliegen.

§ 4

Hubbrücke (Haupthafen Düsseldorf)

(1) Der Schiffsführer hat im Bedarfsfall die Öffnung der Hubbrücke an der Einfahrt zu den Hafengebieten Lausward I und II beim Hafengebetreiber zu beantragen. Bis zur Freigabe der Durchfahrt muss er das Schiff mindestens 50 m von der Brücke entfernt halten.

(2) Die Durchfahrt wird in diesem Falle sowie bei Vorliegen besonderer Verhältnisse durch Lichtzeichen geregelt.

2 rote Lichter nebeneinander -

Durchfahrt gesperrt,

1 rotes Licht – Durchfahrt gesperrt,

Brücke wird ausgefahren,

2 grüne Lichter – Durchfahrt frei.

§ 5

Straßenverkehr

Die für den öffentlichen Straßenverkehr erlassenen Vorschriften sind auch auf allen nichtöffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen des Hafengebiete zu beachten.

§ 6

Vollzug

(1) Die Durchführung der Allgemeinen Hafengeverordnung und dieser Verordnung obliegen den Städten Neuss und Düsseldorf als jeweilige Hafengebehörde für die auf ihrem jeweiligen Stadtgebiet liegenden Hafengebiete.

(2) Sie können sich gem. § 4 Abs. 2 AHVO zur Wahrnehmung von Aufgaben nach der AHVO der Dienstkräfte des Hafengebetreibers bedienen. Gleiches gilt für die Wahrnehmung von Aufgaben nach dieser Verordnung. Sie können sich hierbei einzelne Aufgaben oder Entscheidungen in Einzelfällen vorbehalten. Die Aufsicht über diese Aufgabewahrnehmung obliegt der Hafengebehörde, die hierzu die Vorlage der dazu notwendigen Informationen verlangen kann. Die mit diesen Aufgaben betrauten Dienstkräfte der Hafengebetriebsverwaltung sind über ihre ordnungsbehördlichen Befugnisse zu belehren. Sie erhalten eine Bestallungsurkunde und einen Dienstaussweis. Der Dienstaussweis ist auf Verlangen vorzuzeigen.

(3) Die gesetzliche Zuständigkeit der Polizeibehörden und der Ordnungs- bzw. Sonderordnungsbehörden bleibt unberührt.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 123 Abs. 1 Nr. 27 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Vorschriften über

- a) den Aufenthalt im Hafen (§ 2)
- b) das Liegeverbot (§ 3)
- c) die Zeichen der Hubbrücke (§ 4) handelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 123 Abs. 3 LWG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

(3) Zuständige Behörden im Sinne des § 36 OWiG sind die Städte Neuss und Düsseldorf für die auf ihrem jeweiligen Stadtgebiet liegenden Hafengebieten.

§ 8 Aushang

Diese Verordnung hat zusammen mit der Allgemeinen Hafenverordnung im Hafen an einer jedem Hafenbenutzer zugänglichen Stelle ständig auszuhängen.

§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

(2) Spätestens mit dem Tage des Inkrafttretens tritt die HVO Düsseldorf vom 08.05.1991 (Amtsblatt Nr. 24 vom 13. Juni 1991, Seite 135), geändert durch Verordnung vom 02.11.1999 (Amtsblatt Nr. 45 vom 11. November 1999, Seite 275) sowie die HVO Neuss vom 26.08.1981 (Abl. Reg. Ddf. 1981 S. 321) außer Kraft.

- siehe Beilage zu Ziffer 68 -

Im Auftrag
Becker

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 86

69 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der thyssenkrupp Steel Europe AG in Duisburg

Bezirksregierung Düsseldorf
53.03-0215455-N060-A23a-1/23

Düsseldorf, den 30. Januar 2023

Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der thyssenkrupp Steel Europe AG in Duisburg

Anzeige nach § 23 a Abs. 1 BImSchG zur störfallrelevanten Änderung des werksübergreifenden Gasnetzes durch Einspeisung von regasifiziertem LNG

Die Firma thyssenkrupp Steel Europe (tkSE) AG betreibt auf ihrem Werksgelände in Duisburg-Nord unter anderem ein werksübergreifendes Gasnetz für die Versorgung der stahlerzeugenden und -veredelnden Produktionsbetriebe mit Gas.

Bei dem Betriebsgelände der thyssenkrupp Steel

Europe (tkSE) AG handelt es sich aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, um einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 3 Abs. 5 a BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV. Im werksübergreifenden Gasnetz werden Stoffe gehandhabt, die dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung unterliegen, so dass die Anlage sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches ist. Bei dem übergeordneten Gasnetz handelt es sich um eine nicht genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne des BImSchG.

Gegenstand der vorliegenden störfallrelevanten Änderung ist die Einspeisung von regasifiziertem LNG zur Sicherstellung der Energieversorgung. Dazu wird das bestehende Gasnetz an eine von einem externen Betreiber errichtete und betriebene LNG-Industrieanlage angeflanscht. Das eingespeiste LNG ist mit Stickstoff verschnitten und besitzt somit eine sich nur leicht unterscheidende Zusammensetzung im Vergleich zum regulär bezogenen Erdgas-L. Der Brennwert, sowie die Betriebsparameter Druck, Temperatur und Durchflussmenge ändern sich durch das Vorhaben nicht.

Nachteilige Auswirkungen auf Abwasser, Abfall, Luft, Geräusche, Boden, Erschütterungen oder sonstige Emissionen sind durch die Änderung nicht zu erwarten.

Nach Prüfung der Anzeige gemäß § 23 a Abs. 1 BImSchG ist festzustellen, dass durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich nicht noch weiter unterschritten sowie keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Die störfallrelevante Änderung bedarf somit keiner Genehmigung nach § 23 b BImSchG.

Im Auftrag
gez. Anna Lena Möller

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 89

70 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Henkel AG & Co. KGaA in Düsseldorf zur störfallrelevanten Änderung des Klebstoffwerks Nord

Bezirksregierung Düsseldorf
53.04-0036701-0073-A15-0315/22

Düsseldorf, den 08. Februar 2023

Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Henkel AG & Co. KGaA in Düsseldorf

Anzeige nach § 15 Abs. 1 und Abs. 2 a BImSchG zur störfallrelevanten Änderung des Klebstoffwerks Nord durch Zusammenlegen der Löschbereiche im Gebäude V27 gemäß des 1. Nachtrags vom Brandschutzkonzept RL-30-2016

Die Henkel AG & Co. KGaA betreibt am Standort an der Henkelstraße 67 in 40589 Düsseldorf eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung von Folien- und Verpackungsklebstoffen (Klebstoffwerk Nord). Die Genehmigungsbedürftigkeit der v. g. Anlage ergibt sich aus § 1 i. V. m. Nr. 4.1.8 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Bei dem Betriebsgelände der Henkel AG & Co. KGaA handelt es sich aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, um einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 3 Abs. 5 a BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV. Im Klebstoffwerk Nord werden Stoffe gehandhabt, die dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung unterliegen, so dass die Anlage sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches ist.

Gegenstand der vorliegenden störfallrelevanten Änderung ist das Zusammenlegen der Löschbereiche im Gebäude V27 gemäß des 1. Nachtrags vom Brandschutzkonzept RL-30-2016. In Gebäude V27 werden in zwei Etagen jeweils vier Löschbereiche zu einem zusammenhängenden Löschbereich zusammengefasst.

Im Hinblick auf verursachte Geräuschemissionen, luftgetragene Emissionen, entstehende Abfälle sowie das Abwasser sind mit dem Vorhaben im Vergleich zum Status Quo nachteilige Auswirkungen verbunden, die offensichtlich geringfügig sind. Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine Wesentlichkeit der angezeigten Änderung i. S. d. § 16 Abs. 1 BImSchG nicht vorliegt und somit ein Änderungsverfahren entbehrlich ist.

Nach Prüfung der Anzeige gemäß § 15 Abs. 2 a BImSchG ist ferner festzustellen, dass durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich nicht noch weiter unterschritten sowie keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Die störfallrelevante Änderung bedarf somit keiner Genehmigung nach § 16 a BImSchG.

Im Auftrag
gez. Kristine Jaenichen

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 90

71 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Henkel AG & Co. KGaA in Düsseldorf zur Änderung der Anlage 76 durch Installation automatischer Kleinkomponenten-Dosierungen

Bezirksregierung Düsseldorf
53.04-0036701-0076-A15-0212/22

Düsseldorf, den 30. November 2022

Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Henkel AG & Co. KGaA in Düsseldorf

Anzeige nach § 15 Abs. 1 und Abs. 2 a BImSchG zur störfallrelevanten Änderung der Anlage 76 „Dispersionsprodukte“ durch Installation von automatischen Kleinkomponenten-Dosierungen im 2. und 3. OG Gebäude V41

Die Henkel AG & Co. KGaA betreibt am Standort an der Henkelstraße 67 in 40589 Düsseldorf eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung von Dispersionsprodukten (Klebstoffe). Die Genehmigungsbedürftigkeit der v. g. Anlage ergibt sich aus § 1 i. V. m. Nr. 10.6 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Bei dem Betriebsgelände der Henkel AG & Co. KGaA handelt es sich aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, um einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 3 Abs. 5 a BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV.

In der Anlage 76 „Dispersionsprodukte“ werden Stoffe gehandhabt, die dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung unterliegen, so dass die Anlage ein sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches ist.

Gegenstand der vorliegenden störfallrelevanten Änderung ist die Installation von automatischen Kleinkomponenten-Dosierungen im 2. und 3. OG Gebäude V41. Die bisherige manuell durchgeführte Dosierung von Kleinmengen wird durch die automatische Dosierung weitgehend ersetzt und optimiert.

Im Hinblick auf verursachte Geräuschemissionen, luftgetragene Emissionen, entstehende Abfälle sowie Abwasser sind mit dem Vorhaben im Vergleich zum Status Quo keine nachteiligen Auswirkungen verbunden. Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine Wesentlichkeit der angezeigten Änderung i. S. d. § 16 Abs. 1 BImSchG nicht vorliegt und somit ein Änderungs-genehmigungsverfahren entbehrlich ist.

Nach Prüfung der Anzeige gemäß § 15 Abs. 2 a BImSchG ist ferner festzustellen, dass durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich nicht noch weiter unterschritten sowie keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Die störfallrelevante Änderung bedarf somit keiner Genehmigung nach § 16 a BImSchG.

Im Auftrag
gez. Kristine Jaenichen

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 90

72 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Axalta Coating Systems Germany GmbH & Co. KG in Wuppertal

Bezirksregierung Düsseldorf
53.04-0075330-0002-G16-0042/21

Düsseldorf, den 10. Februar 2023

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Axalta Coating Systems Germany GmbH & Co. KG in Wuppertal

Antrag der Axalta Coating Systems Germany GmbH & Co. KG auf Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Kunstharzfertigung

Die Axalta Coating Systems Germany GmbH & Co. KG hat mit Datum vom 21.04.2021, zuletzt ergänzt am 16.03.2022, einen Antrag auf Genehmi-

gung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Kunstharzfertigung durch einen neuen Auffangbehälter (Catch-Tank) für Gebäude 214 auf dem Betriebsgelände Märkische Straße 243 in 42281 Wuppertal gestellt.

Antragsgegenstand ist die Errichtung und Betrieb eines neuen Catch-Tanks, um im Fall einer Notentspannung austretende Stoffe aus den Reaktoren ableiten und auffangen zu können, die Errichtung und Betrieb zweier neuer Feststoffbefüllanlagen im Gebäude 214, die Erneuerung eines Abschnittes der bestehenden Befüllleitung zum bestehenden Phenoltank und die Anpassung dreier Tanks - Installation neuer Messeinrichtungen und Austausch von Rührwerken - in der Bindemittelfertigung.

Bei der beantragten Änderung der Kunstharzfertigung der Axalta Coating Systems Germany GmbH & Co. KG handelt es sich um ein Vorhaben nach Anlage 1, Ziffer 4.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Wird ein Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so wird gemäß § 9 Abs. 3 UVPG für das Änderungsvorhaben eine Vorprüfung durchgeführt, wenn für das Vorhaben nach Anlage 1

1. eine UVP-Pflicht besteht und dafür keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind oder
2. eine Vorprüfung, aber keine Prüfwerte vorgeschrieben sind.

Es wurde eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Absatz 3 Nr. 2 und Absatz 4 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 UVPG durchgeführt.

Die UVP-Pflicht besteht, wenn die Vorprüfung ergibt, dass das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsent-scheidung zu berücksichtigen wären.

Durch die beantragten Änderungen der Anlage sind keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten. Der Standort der Anlage und die bestehenden Nutzungen werden nicht verändert. Gleiches gilt für die genehmigte Produktionskapazität. Die bestehenden emittierenden Abluftströme werden nicht erweitert. Es handelt sich zudem nicht um eine störfallrelevante Änderung im Sinne des § 3 Abs. 5 b BImSchG, so dass sich angemessenen Abstände oder die Eintrittswahrscheinlichkeit für einen Störfall nicht verändern. Am Standort liegen keine besonderen Qualitätskriterien vor. Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur (Tiere und Pflanzen) und Landschaft (Landschaftsbild, Landschaftsraum) werden durch das Vorhaben

nicht nachteilig beeinflusst. Im Untersuchungsraum vorhandene besonders empfindliche schutzbedürftige oder nach Landesrecht geschützte Gebiete werden durch das Vorhaben nicht belastet. Ebenso ergeben sich keine nachteiligen Auswirkungen auf Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, Boden- und Baudenkmäler. Ein den Anlagenstandort und den Betrachtungsraum umfassender Luftreinhalteplan liegt nicht vor.

Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG stelle ich daher als Ergebnis der durchgeführten Vorprüfung fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. K. Jaenichen

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 91

73 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Solenis Technologies Germany GmbH in Krefeld

Bezirksregierung Düsseldorf
53.04-9021848-0030-G16-0024/22

Düsseldorf, den 20. Januar 2023

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für die wesentliche Änderung nach § 16 BImSchG der Produktionsanlage P3 der Firma Solenis Technologies Germany GmbH am Standort 47809 Krefeld, Fütingsweg 20

Die Solenis Technologies Germany GmbH (Solenis) hat mit Datum vom 15.03.2022 bei der Bezirksregierung Düsseldorf einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Produktionsanlage P3 (P3) sowie auf Zulassung des vorzeitigen Beginns der Errichtung nach § 8 a BImSchG am Standort 47809 Krefeld, Fütingsweg 20 gestellt. Die P3 besteht aus der Quaternierungsanlage zur Herstellung von quartären Ammoniumverbindungen (Quats), der Anlage zur Herstellung von wässrigen Polymeren, Fertigprodukten des Typs „Spektrum“ und Mischprodukten und der Bioacrylamidanlage zur Herstellung von Acrylamid unter Verwendung eines Biokatalysators sowie Nebenanlagen.

Beantragt wurden die Errichtung eines zusätzlichen Lagerbehälters für Produkte des Typs „Spektrum“

inkl. zugehöriger Apparate und Rohrleitungen, die Erhöhung der Jahresmenge an Spektrum-Produktion in der BE 2 i. V. m mit einer Gesamtkapazitätserhöhung der Produktion P3 von 132.500 t/a auf 147.500 t/a, die Errichtung einer zusätzlichen Abfüllanlage auf einer vorhandenen Abfüllfläche, die Nutzung von zwei Flächen auf der Westseite des Gebäudes P3 zur Lagerung von Leergebinden, die Herstellung von anorganischen Salzlösungen, die Aufstellung einer mobilen Abfallpresse für ungefährliche Abfälle der P3, die Beantragung von Ammoniakemissionen im Abgas der Thermischen Abgasreinigung und die Änderung des Inertisierungsprozesses bei der Herstellung von Produkten des Typs „Spektrum“ im Reaktor 03C1501.

Die P3 besteht aus genehmigungsbedürftigen Anlagen nach Nummern 4.1.4 (G,E), 4.1.8 (G,E), 9.1.1.1 (G), 9.3.1.29 (G) und 9.3.1.30 (G) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

Die P3 fällt unter Nr. 4.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Im Rahmen der Genehmigung nach § 16 BImSchG vom 18.01.2010 (Az. 53.01.01-4.1-5212-135/08) wurde bereits für die P3 eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Daher ist gemäß § 9 Abs. 1, Nr. 2 UVPG eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

1. Merkmale des Vorhabens

Die Änderungen erfolgen in der bestehenden P3, die aus vorhandenen Produktionsgebäuden, Lageranlagen und Be- und Entladestationen besteht. Es erfolgen keine Abrissarbeiten. Am Standort sowie im Umfeld der P3 sind keine bestehenden oder zugelassenen Vorhaben oder Tätigkeiten vorhanden, aus denen sich verstärkende Effekte von potenziellen Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG ergeben können.

Es erfolgen keine Neubauten außerhalb des bestehenden Betriebsgebäudes. Die Errichtung des neuen Lagerbehälters erfolgt im Austausch für einen bestehenden Behälter. Die Lagerung von Leergebinden erfolgt auf bereits versiegelten Flächen des Werksgeländes. Aufgrund der langjährigen intensiven industriellen Nutzung sind keine besonderen oder empfindlichen Bestandteile von Natur oder Landschaft im Bereich der Vorhabensfläche vorhanden. Kleinflächige naturnahe Bereiche in Form von Industrierasenflächen und Einzelgehölzen befinden sich nur in Randbereichen des

Betriebsgeländes und werden durch das Vorhaben nicht tangiert.

Auf dem gesamten Betriebsgelände befinden sich keine Oberflächengewässer. Der Wasserbedarf und die Abwassermengen der P3 ändern sich nicht durch das Vorhaben.

Die Art oder Menge der bisher genehmigten Abfälle der Produktion P3 ändern sich nicht. Die mobile Abfallpresse diente bisher mehreren Betrieben am Standort und soll nun ausschließlich der Produktion P3 zugeordnet werden.

Auch bei Erhöhung der Produktionsmenge werden sich die genehmigten Werte für den Abgasvolumenstrom (6.000 Nm³/h) und die Abgastemperatur (400°C) nicht erhöhen. Die bestehenden Emissionsbegrenzungen für Staub, CO, NO₂, SO₂, C-ges, Acrylamid und Acrylnitril bleiben unverändert. Zusätzlich wird die Freisetzung von Ammoniak (NH₃) beantragt. Bei dem Volumenstrom der TAR von 6.000 m³/h und einer Ausschöpfung des Grenzwertes von 15 mg/m³ ergibt sich ein NH₃-Emissionsmassenstrom von 0,09 kg/h.

Die beantragte Änderung führt zu Geräuschemissionen durch zusätzliche Staplerfahrten zum geplanten Leergebindelager, weitere LKW-Fahrten und den Betrieb der mobilen Abfallpresse. Die Staplerfahrten und der Betrieb der Abfallpresse erfolgen ausschließlich tagsüber. Gemäß Geräuschimmissionsprognose nach TA Lärm (Bestandteil der Antragsunterlagen) werden die zukünftigen Gesamtbeurteilungspegel der P3 die Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten weiterhin um mindestens 10 dB(A) unterschritten.

Im Rahmen der Kapazitätserhöhung werden ausschließlich Stoffe produziert bzw. Edukte genutzt, die keine gefährlichen Stoffe im Sinne der Störfallverordnung sind. Somit führt die Änderung nicht zu einer Erhöhung des Gefahrenpotentials der Anlage. Im Rahmen der Ermittlung des angemessenen Sicherheitsabstands sind diese Stoffe nicht relevant. Es ergibt sich keine Änderung des angemessenen Sicherheitsabstandes.

Die Lagerbehälter für wassergefährdende Stoffe sind eignungs festgestellt und verfügen über ausreichend dimensionierte Auffangvolumina. Die Handhabung der wassergefährdenden Stoffe erfolgt auf AwSV-geprüften, dichten Flächen, die derart ausgeführt sind, dass bei einer Betriebsstörung ein Übergang in den Boden und damit ins Grundwasser vermieden wird.

Die Abgase der Anlage werden, wie bisher, in einer thermischen Abgasreinigungsanlage gereinigt und über einen ausreichend hohen Schornstein in die Atmosphäre abgeleitet. Hierbei werden die Emissionswerte der TA Luft eingehalten.

2. Standort des Vorhabens

Das Betriebsgelände liegt im Stadtgebiet der Stadt Krefeld im Stadtteil Dießem innerhalb eines großflächigen Industrieareals. Es handelt sich um eine intensiv industriell genutzte Fläche mit hohem Versiegelungsgrad und unterschiedlichen industrietypischen Gebäudeformen. Die Umgebung im Stadtteil Dießem ist durch gemischte Wohn- und Gewebenutzungen geprägt. Gemäß Flächennutzungsplan der Stadt Krefeld ist der Anlagenstandort als Industriegebiet (GI) ausgewiesen.

Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich ca. 180 m südlich des Anlagenstandorts, durch die B 57 getrennt. Ein weiteres Wohngebiet liegt nördlich in ca. 400 m Entfernung. In der Umgebung liegen keine weiteren Betriebsbereiche. Kumulative Wirkungen sind nicht möglich.

Bei dem Betriebsgelände handelt es sich um ein industriell genutztes Gebiet, dass durch intensive Versiegelung und Überbauung geprägt ist. Aufgrund der innerstädtischen Lage ist die Umgebung durch intensive Nutzung (Industrie, Gewerbe, Wohnbebauung und Straßen- und Schienenverbindungen) gekennzeichnet. Aufgrund der großflächigen Versiegelung ist die Umgebung für die Grundwasserneubildung ohne Bedeutung. Oberflächengewässer sind nicht vorhanden. Reichtum und Qualität an Naturgütern sind als gering zu beurteilen.

Im Untersuchungsgebiet (Untersuchungsradius 1.500 m) sind keine FFH- oder Vogelschutzgebiete und keine Naturschutzgebiete nach § 23 Bundesnaturschutzgesetz vorhanden. Ebenfalls befinden sich dort keine Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes. Biosphärenreservate sind im Untersuchungsgebiet nicht ausgewiesen. Das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „LSG Oberbruch/Grundend“ liegt in einer Entfernung von > 650 m östlich und südöstlich. Südwestlich im Randbereich des Untersuchungsgebiets liegt das LSG „Südlich und westlich Fischeln“. Eine Beeinträchtigung ist aufgrund der Entfernung auszuschließen.

Innerhalb des Untersuchungsgebiets befinden sich die Naturdenkmäler „Eiche“ (ND63), „Stieleiche“ (ND65) und „Baumgruppe aus Stieleichen“ (ND66). Aufgrund der Entfernung von ca. 1.300 m ist eine Beeinträchtigung auszuschließen.

Am Vorhabensstandort sind keine geschützten Landschaftsbestandteile vorhanden. Im Umfeld des Vorhabensstandortes befinden sich 21 Alleen in einer Entfernung von ca. 400 - ca. 1400 Meter. Alleen werden insbesondere vor direkte Beeinträchtigungen, wie Flächeninanspruchnahme geschützt. Dies kann hier aufgrund der Entfernung ausgeschlossen werden.

Das gesetzlich geschützte Biotop „Feuchtwiese südlich Havelstraße“ liegt ca. 1.100 Meter südöstlich des Vorhabensstandortes. Fünf schutzwürdige Biotope gemäß Biotopkataster liegen südlich in einer Entfernung von 1.000 bis 1.500 Meter. Aufgrund der Entfernung zum Anlagenstandort ist eine Beeinträchtigung auszuschließen.

Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden.

Das Betriebsgelände liegt am südlichen Rand der Umweltzone innerhalb des Luftreinhalteplans der Stadt Krefeld. Die Umweltzone wurde aufgrund von nachgewiesenen hohen Belastungen von Stickstoffdioxid und Feinstaub festgesetzt. Diese werden maßgeblich durch den öffentlichen Straßenverkehr hervorgerufen.

Auf dem Betriebsgelände befinden sich keine ausgewiesenen Denkmäler. Nächstgelegene Denkmäler: Nördlich - Ehemalige Fabrik Heeder (600m), Gebäude an der Siemensstraße (400m), Gebäude an der Ritter- und Billsteinstraße (700m), Westlich - Pfarrkirche St. Johann Baptist (600m), Freyse_Bau (600m), Südlich - Siedlung Klein-Österreich (1000m), Königshof (500m) und Herz-Jesu-Kirche (600m).

3. Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die Anlage liegt gemäß Flächennutzungsplan der Stadt Krefeld in einem Industriegebiet (GI) und wird entsprechend den einschlägigen technischen und umweltrechtlichen Anforderungen (TA Luft, TA Lärm, AwSV) betrieben. Aufgrund der Irrelevanz der zu erwartenden Immissionen ist die Betrachtung des Zusammenwirkens mit anderen Auswirkungen nicht erforderlich.

Der Abstand zur niederländischen Grenze beträgt ca. 35 km. Grenzüberschreitende Auswirkungen können ausgeschlossen werden.

Gemäß den Ausführungen und Berechnungen im Sicherheitsbericht sind selbst bei einem anzunehmenden Störfall keine Auswirkungen außerhalb des Betriebsgeländes zu erwarten. Die P3 verfügt über ausreichende Maßnahmen zur Verhinderung von Störfällen.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3, Satz 1, UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Werner Lowis

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 92

74 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Qiagen GmbH in Hilden

Bezirksregierung Düsseldorf
53.04-9353079-0003-G4-0060/22

Düsseldorf, den 10. Februar 2023

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Qiagen GmbH in Hilden

Antrag der Qiagen GmbH auf Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Erzeugung von Warmwasser mit Holzpelletfeuerung

Die Qiagen GmbH hat mit Datum vom 04.08.2022, zuletzt ergänzt am 23.12.2022, einen Antrag auf Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Erzeugung einer erdgasunabhängigen Warmwassererzeugung mit Holzpelletfeuerung und von 2 Notstromaggregaten auf dem Betriebsgelände Qiagenstraße 1 in 40724 Hilden gestellt.

Antragsgegenstand ist die Errichtung und der Betrieb einer neuen Energiezentrale zur Erzeugung von Warmwasser durch den Einsatz von naturbelasstem Holz (Holzpellets) und 2 Notstromaggregaten, um eine teilweise erdgasunabhängige Energieversorgung zu ermöglichen.

Bei dem beantragten Vorhaben der Qiagen GmbH zur Erzeugung von Warmwasser mit Holzpelletfeuerung handelt es sich um ein Neuvorhaben nach Anlage 1, Ziffer 1.2.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Dieses Vorhaben ist in Spalte 2 der Anlage mit einem „S“ gekennzeichnet.

Bei einem Neuvorhaben, das in Anlage 1 Spalte 2 mit dem Buchstaben „S“ gekennzeichnet ist, führt die zuständige Behörde gemäß § 7 (2) S. 1 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durch. Diese ist in zwei Stufen durchzuführen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten unter Berücksichtigung der Prüfkriterien von Anlage 3 Nr. 2.3 vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht für das Vorhaben. Ergibt die Prüfung, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so ist

unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien durch die zuständige Behörde zu prüfen, ob das Neuvorhaben erheblich nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und gemäß § 25 (2) UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Das Betriebsgelände der Qiagen GmbH liegt im Osten der Stadt Hilden in einem Gewerbegebiet (GE-Gebiet im Bebauungsplan Nr. 231 der Stadt Hilden, Ausgabe 09/2004) an der Grenze zur Stadt Solingen. Die neue Energiezentrale wird in der Baulücke zwischen den Gebäuden Q5, Q3 und Q4 auf bereits befestigtem Boden errichtet. Es wird keine zusätzliche Fläche versiegelt. Die Nutzung im betrachteten Umfeld der Anlage wird nicht erheblich beeinträchtigt. Die Anlage fügt sich aus städtebaulicher Sicht in die Umgebung ein. Forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzung gibt es im Beurteilungsraum der Anlage nicht.

Durch das geplante Vorhaben sind keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten. Am Standort liegen keine besonderen Qualitätskriterien vor. Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur (Tiere und Pflanzen) und Landschaft (Landschaftsbild, Landschaftsraum) werden durch das Vorhaben nicht nachteilig beeinflusst. Im Untersuchungsraum vorhandene besonders empfindliche schutzbedürftige oder nach Landesrecht geschützte Gebiete werden durch das Vorhaben nicht belastet. Naturdenkmäler, Boden- und Baudenkmäler sind im Betrachtungsgebiet nicht anzutreffen.

Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG stelle ich daher als Ergebnis der durchgeführten Vorprüfung fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. K. Jaenichen

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 94

75 Durchführung der Deichschau gem. § 95 III LWG im Jahre 2023

Bezirksregierung Düsseldorf
54.04.01.96-12

Düsseldorf, den 13. Februar 2023

Die diesjährigen Deichschau gem. § 95 III des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995, neu gefasst durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 finden an folgenden Terminen statt:

06.04.2023

Deichverband Walsum (ohne Bereich Emschermündung und ehemalige Papierfabrik Haindl/Norske Skoog)
Beginn: 09:00 Uhr
Treffpunkt: Parkplatz an der Emschermündung in Dinslaken-Ortsteil Stapp, gegenüber Rheinaue 49-55

26.04.2023

Deichverband Xanten-Kleve: Banndeich Kreis Wesel
Beginn: 09:00 Uhr
Treffpunkt: Parkplatz Gaststätte "Zur Rheinfähre" Bislicher Insel 1, 46509 Xanten

27.04.2023

Stadt Wesel
Beginn: 10:00 Uhr
Treffpunkt: Kläranlage, An der Windmühle/Werftstraße

03.05.2023

Deichverband Xanten-Kleve: Salmorth/Schenkenschanz
Beginn: 09:30 Uhr
Treffpunkt: Parkplatz Schenkenschanz

04.05.2023

Deichverband Bislich-Landesgrenze: Stadtgebiet Emmerich Süd mit Vrasselt, Dornick, Praest
Beginn: 09:00 Uhr
Treffpunkt: Geschäftsstelle Deichverband, Stadtweide 3, Emmerich

08.05.2023

Hafen Emmelsum
Beginn: 10:00 Uhr
Treffpunkt: Einfahrt Betriebsgelände (Am Schied)

08.05.2023

Hafen Rhein-Lippe (Ölhafen)
Beginn: 10:30 Uhr
Treffpunkt: Einfahrt Betriebsgelände (Zum Ölhafen)

11.05.2023

Deichverband Bislich-Landesgrenze: Stadtgebiet Rees und Bienen, Millingen, Vehlingen
Beginn: 09:00 Uhr
Treffpunkt: Ende Lindenallee in Rees

11.05.2023

Stadt Krefeld
 Beginn: 10:00 Uhr
 Treffpunkt: Deichtor Uerdingen.
 Rheinstrom-km 764,6 li. Ufer

16.05.2023

Stadt Duisburg: Homberg
 Beginn: 10:00 Uhr
 Treffpunkt: Hülskens, Dammstraße, Zuwegung zur Abgrabung

16.05.2023

Deichverband Bislich-Landesgrenze: Hüthum, Elten, Gronstein
 Beginn: 10:00 Uhr
 Treffpunkt: Landesgrenze D/NL, Spyker Weg – Stockmannshof Emmerich-Hüthum

16.05.2023

Deichverband Bislich-Landesgrenze: Stadtgebiet Emmerich, Hochwasserschutzmauer
 Beginn: 13:00 Uhr
 Treffpunkt: Regenüberlaufbecken Rheinpromenade / Kleiner Wall in Emmerich

25.05.2023

Erholungszentrum Grav-Insel GmbH
 Beginn: 10:00 Uhr
 Treffpunkt: Zufahrt Campingplatz

25.05.2023

Stadt Monheim
 Beginn: 10:00 Uhr
 Treffpunkt: HW Pumpenwerk des BRW, Kapellenstr. Rheinstrom-km 713,7 re. Ufer

01.06.2023

Deichverband Meerbusch-Lank
 Beginn: 09:00 Uhr
 Treffpunkt: Ende Banndeich (Stadtgrenze zu Krefeld), Rheinstrom-km 760,5 li. Ufer

13.06.2023

Stadt Duisburg: Duisburg Süd (Mündelheim und Angerdeiche)
 Beginn: 09:00 Uhr
 Treffpunkt: Roßpfad

15.06.2023

Deichverband Neue-Deichschau-Heerdt
 Beginn: 09:00 Uhr
 Treffpunkt: Hafen Neuss, Grenze DV N-DS-Heerdt/Stadt Neuss
 Düsseldorfer Str.

20.06.2023

Stadt Düsseldorf Süd 1: Rückstaudeich Itter, Ortsteil Urdenbach, Ortsteil Itter, Ortsteil Himmelgeist

Beginn: 09:00 Uhr
 Treffpunkt: Himmelgeister Landstraße am Wasserwerk Flehe, Rheinstrom-km 730,5 re. Ufer

28.06.2023

Emscherdeiche in Essen
 Beginn: 10:00 Uhr
 Treffpunkt: Parkplatz Emscherpark

29.06.2023

Deichverband Dormagen/Zons
 Beginn: 09:00 Uhr
 Treffpunkt: Einsatzzentrale in Stürzelberg (Uferstraße)

18.07.2023

Stadt Duisburg: Duisburg Nord 1 (Marientor bis Duisburg Ruhrort)
 Beginn: 08:00 Uhr
 Treffpunkt: Essenberger Straße, Sperrwerk am Marientor

18.07.2023

Stadt Duisburg: Duisburg Nord 1 (Marientor bis Duisburg Ruhrort)
 Beginn: 13:30 Uhr
 Treffpunkt: Emmericher Straße (WSA)

21.07.2023

Stadt Duisburg: Duisburg Nord 2
 Beginn: 09:00 Uhr
 Treffpunkt: Alsumer Steig Parkplatz

09.08.2023

Deichverband Kleve-Landesgrenze
 Beginn: 09:30 Uhr
 Treffpunkt: Parkplatz Kontrollstation Bimmen

10.08.2023

Stadt Düsseldorf Süd 2: Hamm / Volmerswerth / Brückerbach
 Beginn: 09:00 Uhr
 Treffpunkt: Einfahrt zum Wasserwerk Flehe, Auslauf Brücker Bach, Rheinstrom-km 730,5 re. Ufer

11.08.2023

Deichverband Friemersheim
 Beginn: 10:00 Uhr
 Treffpunkt: Rheinbrücke A 42 Ecke Rheindeichstraße / Hegentweg

17.08.2023

Deichverband Duisburg-Xanten: Baerl bis Orsoy
 Beginn: 08:30 Uhr
 Treffpunkt: Steinschenstraße Ecke Hofstraße, 47199 Duisburg Baerl

17.08.2023

Stadtgebiet Neuss
 Beginn: 09:00 Uhr
 Treffpunkt: Hammer Landstr. 3, Neuss

18.08.2023

Stadt Voerde-Möllen
 Beginn: 08:00 Uhr
 Treffpunkt: Bahnunterführung Friedrichstraße, Parkplatz ist in der Nähe vorhanden

18.08.2023

Deichverband Mehrum
 Beginn: 10:00 Uhr
 Treffpunkt: Parkplatz Strandhaus Ahr

22.08.2023

Deichverband Duisburg-Xanten: Orsoy bis Buderich
 Beginn: 08:30 Uhr
 Treffpunkt: Bernshof, Orsoy Land 4, 47495 Rheinberg

22.08.2023

Emscherdeiche in Oberhausen
 Beginn: 09:00 Uhr
 Treffpunkt: Parkplatz Kläranlage Emschermündung

24.08.2023

Deichverband Duisburg-Xanten: Beek bis Buderich
 Beginn: 08:30 Uhr
 Treffpunkt: Göt-Schleuse, Eyländer-Weg, 46509 Xanten

25.08.2023

Emscherdeiche im Kreis Wesel
 Beginn: 09:00 Uhr
 Treffpunkt: Brücke Hans-Böckler-Straße

06.09.2023

Deichverband Xanten-Kleve: Banndeich Kreis Kleve
 Beginn: 09:00 Uhr
 Treffpunkt: Parkplatz Gaststätte „De Deichgräf“, Durchlass 6, 47546 Kalkar-Grieth

07.09.2023

Deichverband Bislich-Landesgrenze: Bislich
 Beginn: 09:00 Uhr
 Treffpunkt: Oberes Deichende, Kreisstraße 7 in Wesel-Bislich (Mars)

13.09.2023

Deichverband Xanten-Kleve: Schlafdeich
 Beginn: 09:00 Uhr
 Treffpunkt: Parkplatz "Landgasthof Westrich", Bienenstr. 26, 47551 Bedburg-Hau

14.09.2023

Stadt Düsseldorf Nord: Altstadt / Lohausen (einschl. Kittelbach) / Kaiserswerth
 Beginn: 09:00 Uhr
 Treffpunkt: Ecke Arnheimer Str. / Herbert Eulenberg Weg, Rheinstrom-km 756,3 re. Ufer

26.09.2023

Deichverband Bislich-Landesgrenze: Haffen-Mehr, Rees
 Beginn: 09:00 Uhr
 Treffpunkt: Oberes Deichende, Am Stummen Deich, Kreisgrenze Wesel/Kleve

26.09.2023

Deichverband Bislich-Landesgrenze: Polder Lohrwardt/Reckerfeld
 Beginn: 14:00 Uhr
 Treffpunkt: Schöpfwerk Lohrwardt, Haffen

28.09.2023

Deichverband Uedesheim
 Beginn: 09:00 Uhr
 Treffpunkt: Wendehammer Koblenzer Str. 103 (Deichtor Nr. 30), Rheinstrom-km 727,5 li. Ufer

28.09.2023

Deichschau Grietherbusch
 Beginn: 10:00 Uhr
 Treffpunkt: Klarenbeckshof, Deichgräf Heveling

29.09.2023

Deichschau Flüren
 Beginn: 14:00 Uhr
 Treffpunkt: Zufahrt Gravinsel

17.10.2023

Ruhrdeiche Oberhausen Alstaden und Mülheim Styrum
 Beginn: 09:30 Uhr
 Treffpunkt: Biotop Alstaden

24.10.2023

Ruhrdeich Mülheim-Saarn
 Beginn: 13:00 Uhr
 Treffpunkt: Unter der Ruhrtalbrücke, linkes Ufer

31.10.2023

Ruhrdeiche Stadtgebiet Essen
 Beginn: 09:30 Uhr
 Treffpunkt: Freibad Parkplatz Steele

Die Termine werden hiermit bekanntgemacht.

Im Auftrag
 gez. Guido Gohres

76 Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung des Nichtbestehens der UVP-Pflicht für die Änderung der WKA Rutenbeck der Bayer AG, Wuppertal

Bezirksregierung Düsseldorf
54.07.50.14-53-54/1047/2022

Düsseldorf, den 15. Februar 2023

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung des Nichtbestehens der UVP-Pflicht für die Änderung der WKA Rutenbeck der Bayer AG, Wuppertal, durch den Betrieb einer Vorbehandlungsanlage in Geb. 814 zur Reduzierung wässriger Abfallströme

Antragsunterlagen vom 07.09.2022

Die beantragte Abwasservorbehandlungsanlage soll in der im Jahre 2012 stillgelegten Belebungsstufe 2 – Änderungsbescheid der Werkskläranlage wurde damals erteilt – im Gebäude 814 betrieben werden. Danach wurde im Jahr 2017 die Anlage als Teilstrom-Vorbehandlung für die damalige Faktor-VIII-Anlage konzipiert und erprobt. Aufgrund der Stilllegung der genannten Produktionsanlage wurde die Vorbehandlung 814 seitdem nicht mehr betrieben. Antragsgegenstand ist nun diese Anlage - bestehend aus einer zweistraßigen, biologischen Belebungsstufe, die redundant betrieben wird, einer Membrananlage, einer Evaporationsanlage und Aktivkohlefiltern - zukünftig zur Behandlung von ausgewählten Abwasserströmen zu reaktivieren.

Diese ausgewählten Abwasserströme werden bisher wegen eines höheren Lösungsmittelanteils und pharmakologischen Inhaltsstoffen in einer externen Sonderabfallbehandlungsanlage entsorgt.

Ziel der Vorbehandlung in Gebäude 814 ist es in Zukunft die Abwasserströme – nach einem festgelegten Freigabeprozedere – einleitfähig zur weiteren Behandlung in die Werkskläranlage Rutenbeck ableiten zu können. Zur Untersuchung der allgemeinen technischen Umsetzbarkeit und Bewertung des ökologischen Mehrwerts der Vorbehandlungsanlage 814 wurde das Forschungsinstitut für Wasser- und Abfallwirtschaft an der RWTH Aachen (FiW) e. V. mit einer Machbarkeitsstudie beauftragt, die den Antragsunterlagen beiliegt.

Eine Verbesserung der Klimabilanz durch Reduzierung der Kohlendioxidemissionen, die durch Transport der Abwässer zur Sondermüllbehandlungsanlagen und deren Verbrennung und/oder Behandlung

- im Vergleich zur Vorbehandlungsanlage 814 - entstanden sind, wird in Anlage 12 der Antragsunterlagen dargestellt.

Mit der Änderung wird eine Erhöhung der Einleitmenge in die Werkskläranlage von 16.000 m³/a beantragt. Täglich sollen maximal 20 m³ ausgewählte, vorbehandlungsbedürftiger Abwässer vermischt mit 20 m³ Werksabwasser der Vorbehandlungsanlage zugeführt werden. Die Einleitung zur Vorbehandlung erfolgt separat über eine eigene Leitung und vorherige Pufferung in einem Tank auf dem Werksgelände in Elberfeld. Hier kann auf eine bestehende Peripherie zurückgegriffen werden, bauliche bzw. apparative Änderungen für die Vorbehandlungsanlage sind ebenfalls nicht notwendig. Ausnahme soll die zukünftige Errichtung eines 25 m³-Tanks für die Destillationsrückstände der Evaporationsanlage anstelle von IBCs bilden (Anlage 10 und Erläuterungsbericht Punkt 3.3.3).

Durch die Evaporationsanlage werden bei maximaler Auslastung jährlich 1.460 t Abfall zusätzlich sowie max. 24 t A-Kohle zur thermischen Reaktivierung durch die Aktivkohle-Filteranlage anfallen.

Auf der anderen Seite entfallen im Werk Elberfeld die Entsorgung von flüssigen Abfällen wie Mutter- und Waschlaugen oder Kondensaten, die in Abhängigkeit von der Produktionsauslastung in unterschiedlichen Maßen angefallen sind. Am Beispiel der Fineroneabwässer aus dem Jahr 2019 fallen somit 6250 t flüssige Abfälle zukünftig nicht mehr zur Entsorgung an.

Für das geplante Änderungsvorhaben ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 9, 7 Abs.1 i. V. m. Nr.13.1.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach meiner Einschätzung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Bei der Vorprüfung wird berücksichtigt, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden.

Der allgemeinen Vorprüfung liegen die Antragsunterlagen der Bayer AG mit Stand aus September 2022 zu Grunde. Neben dem Betrieb der Abwasservorbehandlungsanlage 814 und soll baulich ein Stapelbehälter von 25 m³ errichtet werden. Die

Prüfung wurde anhand dieser Unterlagen, der Stellungnahmen der betroffenen Fachdezernate sowie eigener Informationen vorgenommen.

Überprüfung der Kriterien gemäß Anlage 3 UVPG

1. Merkmale der Vorhaben

Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:

1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten

Die apparativen und verfahrenstechnischen Änderungen der Vorbehandlung 814 erfolgen in der bereits bestehenden Werkskläranlage.

Die Abwassermenge wird von derzeit ca. 2,0 Mio m³/a auf 2,02 Mio m³/a gering erhöht und bleibt weiterhin unter dem genehmigten Wert von 6,0 Mio m³/a.

1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

Das Vorhaben wird innerhalb des bestehenden, Kläranlagen genutzten Geländes der Bayer AG mit seiner bereits vorhandenen Infrastruktur verwirklicht. Daher ergeben sich keine neuen Aspekte bzgl. des Zusammenwirkens mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten.

1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Das Vorhaben greift nicht unmittelbar in Wasser, Boden, Natur und Landschaft ein, da es innerhalb des bestehenden, Kläranlagen genutzten Geländes der Werkskläranlage der Bayer AG mit seiner Infrastruktur verwirklicht wird, und die Umwelteinwirkungen vernachlässigbar sind.

Der Stand der Technik wird eingehalten. Stoffliche Auswirkungen auf das Oberflächengewässer werden nach einem Freigabeverfahren für den Abwasserteilstrom aus der Vorbehandlungsanlage so gering wie möglich gehalten und werden im laufenden Betrieb überwacht. Damit ist formal sichergestellt, dass keine negativen Auswirkungen auf die Salmoniden-Laichgewässer „Wupper“ zu erwarten sind.

1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

Es werden Destillatrückständen aus der Evaporationsanlage erzeugt. Die Abfälle werden gem. AVV dem Abfallschlüssel 070511 „Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten“ zugeordnet und einer geeigneten Entsorgung zugeführt.

Durch die Aktivkohlefilter werden pro Jahr max. 24 t A-Kohle zur thermischen Reaktivierung einer geeigneten Aufbereitungsanlage zugeführt oder bei zu hoher Beladung umweltverträglich entsorgt. Dieser anfallenden Abfälle werden gem. AVV dem Abfallschlüssel 070510 „andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien“ zugeordnet.

1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen

Innerhalb des bestehenden Werkskläranlage werden Risiken für die menschliche Gesundheit durch Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zur Reinhaltung von z.B. Wasser oder Luft berücksichtigt.

1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:

1.6.1 verwendete Stoffe und Technologien sowie

1.6.2 Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft

Die verwendeten Stoffe und Technologien entsprechen dem Stand der Technik sowie den gesetzlichen Anforderungen an die Abwasserbehandlung und Einleitung. Dadurch sind Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit durch die Verunreinigung durch Wasser weitgehend ausgeschlossen und werden durch Überwachung kontrolliert.

2. Standort der Vorhaben

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

2.1 bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)

Das Projekt liegt in einem seit Jahrzehnten zur Abwasserbehandlung genutzten Gebiet. Das Vorhaben hat keine Auswirkungen im Sinne der Nutzungskriterien.

2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere,

Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)

Das Projekt liegt in einem seit Jahrzehnten zur Abwasserbehandlung genutzten Gebiet. Das Vorhaben hat keine Auswirkungen im Sinne der Qualitätskriterien.

Es wird keine zusätzliche Fläche in Anspruch genommen.

2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):

- 2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes,
- 2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,
- 2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,
- 2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes,
- 2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes,
- 2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleien, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes,
- 2.3.7 gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes

Der Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage hat keine Auswirkungen auf die genannten Schutzgebiete.

Naturschutzfachrechtliche Belange werden durch das geplante Vorhaben nicht berührt.

Der Stand der Technik wird eingehalten.

- 2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes

Der Standort liegt nicht in einem der genannten Schutzgebiete. Es werden keine Auswirkungen erwartet.

- 2.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind

Für die Stadt Wuppertal liegt ein Luftreinhalteplan vor. Die Emissionen der Werkskläranlage haben keine Relevanz. Der Stand der Technik wird eingehalten.

- 2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes sind nicht relevant.
- 2.3.11 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind nicht relevant.

Meine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass von dem geplanten Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Änderungsvorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

gez. Vanessa Slusallek

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 98

77 **Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der TanQuid GmbH & Co. KG in Hünxe**

Bezirksregierung Düsseldorf
100-53.0072/21/9.2.1

Düsseldorf, den 14. Februar 2023

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der TanQuid GmbH & Co. KG in Hünxe

Antrag der TanQuid GmbH & Co. KG auf Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Tanklager TanQuid Hünxe

Die TanQuid GmbH & Co. KG hat mit Datum vom 01.10.2021, zuletzt ergänzt am 01.07.2022, einen Antrag auf Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung des Tanklagers Hünxe durch Neubau Tank 101 und 102 auf dem Betriebsgelände In der Beckuhl 100 in 46569 Hünxe gestellt.

Bei der beantragten Änderung des Tanklagers Hünxe der TanQuid GmbH & Co. KG handelt es sich um ein Vorhaben nach Anlage 1, Ziffer 9.2.1.3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Wird ein Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so wird gemäß § 9 Abs. 3 UVPG für das Änderungsvorhaben eine Vorprüfung durchgeführt, wenn für das Vorhaben nach Anlage 1

1. eine UVP-Pflicht besteht und dafür keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind oder
2. eine Vorprüfung, aber keine Prüfwerte vorgeschrieben sind.

Es wurde eine standortbezogene Vorprüfung nach § 9 Absatz 3 Nr. 2 und Absatz 4 in Verbindung mit § 7 Absatz 2 UVPG durchgeführt.

Die UVP-Pflicht besteht, wenn die Vorprüfung ergibt, dass das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentcheidung zu berücksichtigen wären.

Durch die beantragten Änderungen der Anlage sind keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten. Das Tanklager befindet sich in Hünxe im Gewerbepark Bucholtswelmen. Die geplanten Lagertanks 101 und 102 sollen auf einem bisher ungenutzten Areal (Magerrassen) in der Größe von ca. 3.600 m² im südwestlichen Teil des Tanklagers errichtet werden. Die Bauphase wird 1,5 bis 2 Jahre betragen. Für vier planungsrelevante Arten (Kreuzkröte, Zauneidechse, Feldlerche und Schwarzkehlchen) war die Durchführung einer vertiefenden artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP Stufe II) in Form einer Art-für-Art-Prüfung erforderlich. Es wurde zur Vermeidung artenschutzrechtlich relevanter Verbotstatbestände eine Sicherungsaktion für Zauneidechse und Kreuzkröte durchgeführt. Das Baufeld wurde vorab mit einem temporären Schutzzaun gesichert. Zauneidechsen konnten nicht nachgewiesen werden, zwei Kreuzkröten wurden in ein

angrenzendes, bereits bestehendes Ersatzhabitat überführt. Der Schutzzaun wird nach Beendigung der Maßnahme zurückgebaut, so dass die Magerrassenflächen zwischen den Tanks wieder besiedelt werden können. Den gutachterlichen Ausführungen, dass keine erheblichen und /oder nachhaltigen durch das Vorhaben ausgelösten bau-, anlage- oder betriebsbedingten Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes „Kaninchenberge“ (DE-4306-303) in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen zu besorgen sind, wird gefolgt.

Gemäß § 5 Abs.1 UVPG stelle ich daher als Ergebnis der durchgeführten Vorprüfung fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Lemke

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 100

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

78 Aufgebot der Sparkasse Neuss für die Sparkunden Nr. 3100438690 und Nr. 355015157

Die von uns ausgestellten Sparkunden Nr. 3100438690 und 355015157 wurden und als in Verlust geraten gemeldet und werden aufgeboten.

Die Inhaberin oder der Inhaber der Sparkunden werden aufgefordert, binnen 3 Monaten ihre oder seine Ansprüche unter der Vorlage der Sparkunden bei der Sparkasse Neuss anzumelden, andernfalls werden wir die Sparkunden für kraftlos erklären.

Neuss, den 01. Februar 2023

Sparkasse Neuss
Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 101

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Eintrückungsgebühr für die zweiseitige Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,
Auskunft unter Tel: 0211-475-2232
Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf